

irgend Jemand unächtes Geld eingenommen hat und solches als ächtes wieder ausgiebt. Es ist dies jedoch im Berichte übersehen worden. Im Fall das Amendement angenommen werden sollte, so wünschte ich eine Veränderung desselben. Es ist dasselbe erwähnt in der Paragraphe im allgemeinen Theile, worin es so lautet: „hat jedoch irgend Jemand einen gleichartigen Diebstahl sich zu Schulden gemacht u.“ und deshalb ist es auch wünschenswerth, daß hier dabei Rücksicht genommen werde, um nicht mit jener Paragraphe in Widerspruch zu kommen. Ich würde daher wünschen, nach den Worten „Bestimmungen:“ „wegen Rückfall“ einzuschalten. Bei dem Puncte a. wünschte ich wenigstens, daß die Diebstähle der 226. §. mit aufgenommen würden, weil Forstdiebstähle verwandt mit Diebstahl sind und bleiben, und daß die Fälle des Leichenraubes im 217. Artikels ebenfalls mit aufgenommen würden, weil hier Gewinnsucht nicht vorliegt, sondern es wäre nur eine Verletzung der Pietät.

Secr. Harz: Mit der ersten Abänderung, die Worte: „wegen Rückfall“ einzuschalten, bin ich einverstanden. Die Forstdiebstähle könnte man ebenfalls noch mit in die Klasse der Diebstähle als gleichartig aufnehmen; was aber bei §. 226. die Diebstähle unter nahen Verwandten betrifft, so kann ich doch nicht glauben, daß diese hierher passen. Beim Leichenraube habe ich geglaubt, daß er wohl in Sachsen nicht vorkommen dürfte. Wünscht die Deputation, daß er ausgenommen wird, so könnte ich mich auch dem anschließen, nur in Hinsicht des Art. 226. würde ich dem Unteramendement nicht beizutreten vermögen.

Referent Prinz Johann: Insofern der Herr Secretair Harz dies erklärt hat, bitte ich, das von mir Angeführte als Unteramendement zu betrachten.

Präsident: Die Deputation hat, wenn ich recht verstanden habe, mit mehreren im Harzischen Amendement gewünschten Abänderungen sich einverstanden erklärt. Es blieb aber nur ein Punct übrig, und zwar in Beziehung auf die 226. Paragraphe, weshalb von Sr. Königl. Hoheit ein eventuelles Unteramendement gestellt worden ist, auf welches nun die Unterstützungsfrage zunächst zu richten sein dürfte; ich frage: Ob die Kammer dasselbe unterstützt? *G e s c h i e h t a u s r e i c h e n d.*

Secr. Harz: Uebrigens würden zu den von der Deputation ausgenommenen Fällen auch die noch hinzukommen, welche im 244. und 257. Artikel enthalten sind.

Präsident: Ich würde nun zuerst kommen auf das Deputations-Gutachten rücksichtlich des Zusatzartikels.

Secr. Harz: Ich wollte nur noch um ein einziges Wort bitten, indem ich auf die Folgen aufmerksam mache, zu denen es bei dem Artikel, wie ihn die Deputation gestellt hat, kommen kann. Nehmen wir an: ein leichtsinniger junger Mensch, dem seiner Meinung nach sein Vater nicht genug Geld zu Bestreitung seiner Vergnügungen giebt, entwendet aus dem Pulte seines Vaters einige Thaler, und letzterer zeigt ihn an; er wird bestraft. Nach 10 oder mehr Jahren kommt

der Bestrafte in den Fall, falsche Münzen auszugeben oder solche zu machen. Verbrechen dieser beiden Arten stehen nach meiner Ueberzeugung in keiner Verbindung, und dennoch wird der Verbrecher im zweiten Falle bis zur Hälfte höher bestraft werden, wenn der Vorschlag der Deputation angenommen wird. Solcher Fälle ließen sich noch gar viele aufstellen.

Referent Prinz Johann: Ich bin überzeugt, daß der Richter in dem letzten Falle einen kleinen Zuschlag stattfinden lassen wird, und es würde das nicht unbillig sein. Denken wir uns aber den Fall, wie ihn Secretair Harz angegeben hat, umgekehrt, so wird der, welcher heute ein Dokument verfälscht hat und morgen Staatspapiere, oder der, welcher heute Staatspapiere verfälscht und morgen falsche Münzen macht, nach dem Harzischen Vorschlage nicht als rückfällig bestraft werden können. Hier sehe ich aber einen Grund nicht ein, warum nicht die Strafe des Rückfalls eintreten kann.

Secr. Harz: Wer heute stiehlt und bestraft wird, und nach der Befreiung raubt, bei dem glaube ich, würde eine Gleichartigkeit der Verbrechen da sein; der Vorschlag der Deputation gestattet aber gerade hier eine wegen des Rückfalls erhöhte Strafe nicht.

Referent Prinz Johann: Der Raub wird ohnehin schon so hart bestraft, daß ein Zuschlag weniger nöthig sein dürfte.

Präsident: Ich würde nun bei der Abstimmung folgende Reihenfolge zu beobachten haben. Zuerst würde ich auf die ganze Fassung der Deputation kommen, wie sie zu dem Artikel 283 b. S. 150 angegeben ist. Ich würde also die erste Frage auf die Annahme richten. Fände die Annahme statt, so wäre Alles abgethan. Würde die Fassung der Deputation nicht angenommen, so würde ich die zweite Frage auf die von dem Secr. Harz vorgeschlagene Fassung richten, und wenn diese angenommen ist, auf das eventuelle Amendement Sr. Königl. Hoheit.

Referent Prinz Johann: Bei der Fassung der Deputation, wenn sie angenommen werden sollte, müßte nothwendig noch Etwas mit aufgenommen werden, was wir bereits besprochen haben. Es würde nun die Frage sein, ob über den beantragten Zusatz zugleich mit abgestimmt werden solle oder eine besondere Frage darauf zu richten sein dürfte.

Bürgermeister Hübler: Es würde erst über das Deputations-Gutachten und dann über den Zusatz abzustimmen sein.

Referent Prinz Johann: Der Zusatz wegen des Buchers dürfte Gegenstand einer speziellen Frage sein. Bei der Annahme des Harzischen Amendements würde auf den Punct sub d. eine spezielle Frage noch gerichtet werden müssen.

Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer das von der Deputation gegebene Gutachten, den Zusatzartikel 283 b. betr. (s. oben S. 1103.) annehme? Wird mit 23 gegen 7 Stimmen angenommen. — Hierdurch ist der Vorschlag des Secr. Harz abgelehnt, und die unter a. und b. vorgeschlagenen Abänderungen der Deputations-Fassung (s. dieselben oben S. 1104) werden einstimmig angenommen.

Es findet nun auch der im Deputationsbericht angege-